



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 01 · 15. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung	2
2 Öffentliche Bekanntmachung	3
3 Öffentliche Zustellung	10
4 Öffentliche Zustellung	12
5 Öffentliche Zustellung	14
6 Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach	16

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Bergisch Gladbach hat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2023 gemäß § 117 Gemeindeordnung NRW erstellt. Dieser Bericht liegt vom 26.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026 im Bürogebäude Hauptstraße 192, 51465 Bergisch Gladbach, Zimmer 102, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergisch Gladbach, den 07.01.2026

gez.
 Marcel Kreutz
 Bürgermeister

2 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 01.12.2025
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
Telefon: 0221 147 – 2033

Flurbereinigung Worringer Bruch
Az.: 33.11 -5 25 05-

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Köln wird aus Anlass der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau eines Retentionsraumes am Rhein und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Worringer Bruch

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreisfreie Stadt Köln

Gemarkung Worringen

Flur 47 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 23, 24, 25, 75, 76, 77, 78, 98, 99,
 103, 125, 135/8, 136/8, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216,
 217, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231,

		245, 247, 269, 271, 273, 276, 278, 293, 320, 325, 327, 328, 330, 362, 365, 366, 367, 368, 438, 439, 440, 441, 455
Flur 48	Nr.	58
Flur 49	Nrn.	2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 110, 111, 114, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 150/26, 151/26, 158/1, 159/1, 160/21, 161/21, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 263, 467, 479, 480, 803, 807, 1047, 1058, 2401
Flur 56	Nr.	61
Flur 57	Nrn.	40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 134, 135, 137, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160/2, 164, 165, 166, 171, 172, 173/1, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 195, 196, 197, 198, 201/1, 207
Flur 58	Nrn.	55/46, 93, 94, 95
Flur 60	Nrn.	28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 166, 178, 179, 180, 181, 182, 187/68, 188/68, 190, 193, 194/3, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214/13, 214, 215/14, 215, 216, 217, 218, 219, 233/169, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 272, 273, 274, 289, 291, 293, 294, 298, 299, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 314, 315
Flur 75	Nrn.	122, 126, 178/127, 179/127, 245, 288, 289, 300, 301, 302, 321
Flur 76	Nrn.	83, 84, 85, 141, 261, 262, 303/73, 318/91, 319/90, 320/89, 321/88, 322/87, 323/86, 326/108
Flur 77	Nrn.	65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 114
Flur 78	Nrn.	69, 70, 71, 72, 73, 74, 138, 143, 151, 156/147, 157/147, 158, 159, 160, 161, 162, 178/145, 195/6, 200/96, 203/96, 204/149, 205/149, 209/96
Flur 83	Nrn.	68, 86/67, 98/70, 130/5, 155, 156, 157, 161, 162, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 215, 235, 270, 271, 276, 278
Flur 97	Nrn.	274, 276, 277, 278, 280, 281, 286

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 262 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- **Stadt Köln**, Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Zimmer 09 B 44 (Gebäudeflur B/ Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln;
- **Stadt Leverkusen**, Dezernat V – Fachbereich Kataster und Vermessung, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101 in 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich;
- **Stadt Bergisch Gladbach**, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz in 51429 Bergisch-Gladbach, Raum E7;
- **Stadt Rösrath**, Rathaus, Hauptstraße 229 in 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) Eingang A, Raum Zentrale;
- **Stadt Troisdorf**, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176 in 53840 Troisdorf 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319;
- **Stadt Niederkassel**, Rathausstraße 19 in 53859 Niederkassel auf dem Flur des Stadtplanungsamtes zwischen Zimmer 023 und 024;
- **Stadt Wesseling**, Amt für Stadtentwicklung (61), Alfons-Müller-Platz in 50389 Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 314;
- **Stadt Brühl**, Bürgeramt, Steinweg 1 in 50321 Brühl Servicetheke im Eingangsbereich;
- **Stadt Hürth**, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) / Fachbereich: Stadtplanung (61-1), Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth 4. Obergeschoss, Zimmer 406;
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02233 53-424 oder per E-Mail (atay@huerth.de) möglich;
- **Stadt Frechen**, Johann-Schmitz-Platz 1-3 in 50226 Frechen 3. Etage, Fachdienst 6.24, Zimmer 317a
- **Stadt Pulheim**, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim 2. Obergeschoss im Plankasten auf dem Flur;
- **Stadt Dormagen**, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11 in 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.24;
- **Stadt Monheim am Rhein**, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, , Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 2210 und 2212;
- **Bezirksregierung Köln**
Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln,
2. Obergeschoss, Zimmer W03.02.155.

Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0221 147-3302 oder per E-Mail (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) möglich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Worringer Bruch
mit dem Sitz in Köln-Worringen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder per E-Mail: (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.11 -5 25 05-** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBL. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden

(§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Worringer Bruch angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Im Hinblick auf die geplanten Hochwasserschutzbauwerke zur Abminderung der Wellenscheitel bei extremen Hochwasserabflüssen im Rhein besteht ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahmen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln beabsichtigen, zu Beginn des Jahres 2027 mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Da der Baulastträger einen Anspruch hat, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in der die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Flurbereinigungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.
Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
48143 Münster.**

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

3 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Weigandt
 ☎ 2874
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



14.01.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, drei für Sie bestimmte Schriftstücke vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	
Auskunftsaufruf nach § 6 UVG u. Inverzugsetzung gem. § 286 BGB	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Gez.
Weigandt

4 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Schalenbach
 ☎ 2738
 E-Mail: team.uvq@stadt-gl.de



14.01.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	
Inverzugsetzung gemäß § 286 BGB	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Gez.
Schalenbach

5 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Schalenbach
 ☎ 2738
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



15.01.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	
Inverzugsetzung gemäß § 286 BGB	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Gez.
 Schalenbach

6 Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach

Umlegungsausschuss der
Stadt Bergisch Gladbach

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der gemäß § 47 des Baugesetzbuches - BauGB -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137,) am 06.05.2002 gefasste und am 18.05.2002 ortsüblich bekanntgemachte

U m l e g u n g s b e s c h l u s s

für das Umlegungsgebiet Nr. 17 - Buchmühle - wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach - Geschäftsstelle -, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach, einzureichen. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 13.01.2026

Der Vorsitzende:

gez. Kockler

